

BERICHTE / REPORTS

Der Beitrag der Verfassungsgerichtsbarkeit zur Sicherung
von Grundrechten, Demokratie und Entwicklung.
VII. KAS–Völkerrechtskonferenz, 12./13. November
2009, Heidelberg

Von *Stefanie Djidonou*, Gießen*

Anlässlich des 60. Geburtstages des Grundgesetzes hatte die VII. völkerrechtliche Fachtagung der Konrad-Adenauer-Stiftung und des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht die internationale Verfassungsgerichtsbarkeit zum Thema. Die Fachkonferenz wollte Funktion und Funktionsweise der Verfassungsgerichtsbarkeit insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungszusammenarbeit in den verschiedenen Teilen der Welt näher beleuchten, Herausforderungen identifizieren und positive Entwicklungen fokussieren. Nach dem Einführungsvortrag von Bundesverfassungsrichter Prof. *Udo Di Fabio* zum 60-jährigen Bestehen des Grundgesetzes trugen sodann Experten aus dem Ausland zwölf Länder- und vier Regionalberichte vor.

I. Bedeutung und Wirkung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Afrika

Zunächst berichtete Prof. *Ahmed Sadek El-Kosheri* von der Situation in Ägypten. Sie stehe derzeit an einem Scheideweg. Nach der „goldenen Ära“ der 60er und 70er Jahre, in der das Verfassungsgericht dreimal Wahlen annulliert habe mit der Folge von Neuwahlen, konnte es während der letzten drei Jahrzehnte angesichts der politischen Entwicklung keine entscheidende Rolle spielen. Der Referent schloss mit lediglich der Hoffnung auf eine positive Wende. Prof. *Florence Simbiri-Jaoko* (Kenia) erläuterte den derzeitigen Prozess der Verfassungsbildung in Kenia und unterstrich insbesondere die problematische politische Ausrichtung der Richterwahl. Sodann ging Prof. *Francois Venter* auf die Rechtsprechung des südafrikanischen Verfassungsgerichts zu den sozialen Grundrechten ein. Er erläuterte die umfangreiche Gleichheitsrechtssprechung und stellte die südafrikanische Besonderheit dar, dass das Verfassungsgericht eine unfaire Diskriminierung als Verletzung der Menschenwürde interpretiere. Zum Abschluss dieser Sitzung berichtete Prof. *Charles Manga Fombad* aus Botswana über die Sub-Sahara-Region. Er gab einen Überblick über die im südlichen Afrika verbreiteten Grundmodelle von Verfassungsstaatlichkeit. Neben einer äußerst

* *Stefanie Djidonou*, Assessorin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl Öffentliches Recht I und Wissenschaft von der Politik, Justus-Liebig-Universität Gießen.
E-Mail: stefanie.djidonou@recht.uni-giessen.de.

positiven Bilanz zur Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Südafrika bezeichnete Prof. *Fombad* auch die Entwicklungen in Benin als erfolgsversprechend.

II. Bedeutung und Wirkung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Lateinamerika

Beginnend mit Bolivien berichtete Dr. *Eduardo Rodriguez Veltzé* über die neue, im Januar 2009 in Kraft getretene Verfassung mit etlichen Neuerungen, darunter auch das neue Verfassungsgericht. Die Einführung einer zweiten Präsidentschafts Amtszeit in Bolivien wertete er zwar als demokratisch legitimiert, jedoch insgesamt als Rückschritt. Prof. *Manuel José Cepeda Espinosa*, Kolumbien, widmete sich, wie zuvor der südafrikanische Berichterstatter, der Rechtssprechung des Verfassungsgerichts zu sozialen Grundrechten. Das Verfassungsgericht gebe der Regierung Anweisungen; dabei setze es Fristen, zwar nicht für konkrete Erfolge, wohl aber für die Erarbeitung von Lösungsansätzen. Der letzte Länderbericht Lateinamerikas bezog sich auf Brasilien. Dr. *Joaquim B. Barbosa Gomes* erläuterte das brasilianische Modell einer diffusen Verfassungsrechtsprechung ohne Verfassungsgericht. Hier finde die Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Staatsakten vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit statt. Ein Individualbeschwerderecht bestehe nicht, lediglich eine abstrakte Normenkontrolle. Abschließend erstattete Prof. *Néstor Sagüés* aus Argentinien den Regionalbericht Lateinamerika. Er erläuterte die vorherrschenden Verfassungsmodelle und stellte die Verfassungsgerichtsbarkeit in ausgewählten Staaten gegenüber.

III. Bedeutung und Wirkung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Asien

Prof. *Manoj Kumar Sinha* berichtete, dass auch in Indien die Verfassungsmäßigkeitskontrolle in der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte liege. Dem Einzelnen stehe jedoch im Wege der Individualbeschwerde ein direkter Zugang zum Obersten Gericht zu. Im übrigen finde seit dem Beginn der 1990er Jahre keine politische Richterwahl mehr statt. Die Wahl obliege nunmehr einem Richterkollegium. Prof. *Dong-Heub Lee* referierte zu Korea. Er arbeitete die Kompetenzähnlichkeiten zwischen koreanischem und deutschem (Bundes-) Verfassungsgericht heraus und schloss sein Referat mit der Feststellung, Koreas Verfassungsgericht sei nach 21 Jahren seines Bestehens verwurzelt, anerkannt und beachtet. Prof. *Suchit Bunbongkarn*, ging auf das Verhältnis zwischen konstitutioneller Monarchie und Verfassungsgericht in Thailand ein, wo auch Nichtjuristen Mitglieder des Verfassungsgerichts sein können. Prof. *Kevin Y.L. Tan* aus Singapur betonte in seinem Regionalbericht zu Asien die Schwierigkeit, asiatische Verfassungsmodelle „zusammenzufassen“, gliederte deshalb in Ost-, Süd-, und Südost-asiatische Staaten. Gegenübergestellt wurden die jeweils vorherrschenden Rechtssysteme mit ihren unterschiedlichen Verfassungsgerichts-Modellen und deren unterschiedlichem Gewicht, nicht nur im Hinblick auf Ansehen und Einkommen der Verfassungsrichter.

IV. Bedeutung und Wirkung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel-, Ost- und Südosteuropa

Herr *Mato Tadic* berichtete, dass in Bosnien und Herzegowina nach wie vor die 1995 im Friedensabkommen von Dayton vereinbarte Verfassung noch immer nicht offiziell in die Landessprachen übersetzt worden sei. Das Verfassungsgericht, bestehend aus zwei serbischen, vier bosnischen und drei internationalen Richtern, sei jedoch anerkannt und arbeite effizient. Dr. *Matthias Hartwig* vom MPI referierte über Russland, wo das Verfassungsgericht trotz Gleichschaltung anderer Institutionen nach wie vor agiere. Der politischen Situation entsprechend erfolge die Nachbesetzung der Verfassungsrichter ausschließlich politisch motiviert. Komme es zu Sondervoten, dürften diese erst Monate nach Urteilsveröffentlichung publiziert werden. Im Länderbericht zu Ungarn ging Prof. *András Patyi* sowohl auf die historischen Quellen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn als auch auf aktuelle Rechtssprechungsfälle des Verfassungsgerichts ein, dessen 11 Mitglieder vom Parlament gewählt werden. Prof. *Wojciech Sadursky* ging in seinem Regionalbericht zu Südosteuropa auf die Akzeptanz der Verfassungsgerichte in der Bevölkerung ein, übte jedoch auch Kritik an der Rhetorik der Verfassungsgerichte.

Abschließend zog Dr. *Rainer Grote* mit Blick auf zahlreiche „neue“ Demokratien eine insgesamt positive Bilanz der Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit für die Entwicklung und Stabilisierung demokratischer Strukturen. Gestützt auf etliche Beispiele aus allen Teilen der Welt betonte er den Wert internationaler Zusammenarbeit auch auf diesem Gebiet.